

Info-Blatt für den Umgang mit Niederschlagswasser

In Beachtung des § 44 LWG (Landeswassergesetz) ist das anfallende Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dächer, Zuwegungen etc.) entweder:

- a) einer öffentlichen Anlage (Kanal) ausschließlich für Regenwasser (Trennsystem) zuzuführen.
- b) auf dem Grundstück zu versickern, oder
- c) ortsnah in ein Oberflächengewässer (Bachlauf) einzuleiten, oder

Wird das Grundstück über ein Trennsystem entwässert, besteht grundsätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang. Auf Antrag kann die Gemeinde (hier: die Stadtentwässerung der Stadt Dortmund) eine Befreiung erteilen, so dass auch andere Formen der Niederschlagswasserbeseitigung möglich sind. Dieser Punkt ist vorrangig zu klären.

Für den Fall, dass kein Trennsystem vorhanden ist, bzw. die Stadtentwässerung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Aussicht stellt, gelten die folgenden Maßgaben:

Wird das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (Mutterboden) in Form einer Mulden- oder Flächenversickerung dem Grundwasser zugeführt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis **nicht erforderlich**.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- 1) Die maximale Muldentiefe darf 0,5 m nicht überschreiten.
- 2) Ein Mindestabstand zwischen der Mulde und unterkellerten Gebäuden von 6,0 m ist einzuhalten, sofern die Kellerräume nicht wasserdicht erstellt sind.
- 3) Der Abstand zwischen dem Muldenrand und der Grundstücksgrenze muss mindestens 2,0 m aufweisen, um Nässeschäden auf den Nachbargrundstücken zu vermeiden.
- 4) Der Grundwasserflurabstand sollte mindestens 1,0 m betragen (gemessen ab Oberkante des Geländes).

Die ordnungsgemäße Errichtung der Versickerungsmulde ist dem Bauordnungsamt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens (z.B. durch eine Unternehmerbescheinigung) nachzuweisen.

Andere Formen der Niederschlagswasserversickerung (z.B. über Rigolensysteme, Sickerschächte oder Mulden, die tiefer als 0,5 m ausgebildet werden) bedürfen genauso wie die Einleitung in Oberflächengewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde beim Umweltamt (Abteilung 60/3-1).

Hier besteht neben dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch die Möglichkeit, im Vorfeld zunächst einen Antrag auf Erteilung einer Auskunft über die Möglichkeit der Versickerung zu stellen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird geprüft, ob eine Erlaubnis grundsätzlich erteilt werden kann bzw. in Aussicht gestellt wird.

Um das Verfahren bestmöglich zu beschleunigen, ist der Erlaubnis- bzw. der Auskunftsantrag vorlaufend bzw. parallel zum Baugenehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Antragsformulare und weitere Informationen sind bei der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt, Brückstraße 45, 44 137 Dortmund, bei folgenden Mitarbeitern erhältlich.

Zi. 433 Herr Resch, F: 0231/50 26043 Zi. 436 Herr Brandherm, F: 0231/50 24077
Zi. 434 Frau Funke, F: 0231/50 26041 Zi. 436 Herr Garbe, F: 0231/50 25682
Zi. 435 Herr Hanke, F: 0231/50 25684